

# RS OGH 2014/9/17 60b35/14m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2014

## Norm

GmbHG §72

## Rechtssatz

Zuschüsse sind „freiwillige“ zusätzliche Leistungen einzelner Gesellschafter, die auf einem allgemeinen schuldrechtlichen und nicht auf einem gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungsgrund beruhen. Zuschüsse werden in der Regel spontan vereinbart, um aufgetretene Verluste zu decken. Sie fließen ebenso wie Nachschüsse in das Vermögen der Gesellschaft und sind gegebenenfalls unter den Kapitalrücklagen zu verbuchen. Zuschüsse unterscheiden sich von Nachschüssen dadurch, dass deren Erbringung regelmäßig nicht gesellschaftsvertraglich geregelt ist.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 35/14m

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 35/14m

Beisatz: Mit ausführlicher Darstellung der hM in Österreich und Deutschland. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129664

## Im RIS seit

27.10.2014

## Zuletzt aktualisiert am

27.10.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)